



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 10/2024

Erfurt, 21. Oktober 2024

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

92. Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag 2024

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

93. Schlichtungsordnung für das Bistum Erfurt vom
16.10.2024
94. Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das
Bistum Erfurt e.V. vom 16.10.2024
95. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige:
Gestellungsgelder 2025
96. Richtlinie über den Erlass und die Stundung von
Kirchensteuer im Bistum Erfurt
97. Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke
98. Hirtenwort am 1. Advent

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

99. Benutzungsordnung der Diözesan-Medienstelle des
Bistums Erfurt
100. Exerzitien für Priester und Diakone
101. Erinnerung: Aufforderung zur Inanspruchnahme des
Urlaubes im laufenden Kalenderjahr 2024

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

102. Gremienwahlen am 09.03.2025

Personalnachrichten

Anlagen

- Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag 2024
- Schlichtungsordnung für das Bistum Erfurt vom
16.10.2024
- Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das
Bistum Erfurt e.V. vom 16.10.2024
- Richtlinie über den Erlass und die Stundung von Kir-
chensteuer im Bistum Erfurt
- Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke
- Benutzungsordnung der Diözesan-Medienstelle des
Bistums Erfurt

Beilage

- Flyer: Exerzitienangebot des Bildungshauses St. Ursula

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

92. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora- Sonntag 2024 - Anlage

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es

unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegarbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-sonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, 22.02.2024

Für das Bistum Erfurt gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen – darum müssen wir Beziehungen pflegen und einander vom „worauf“ unseres Vertrauens und Glaubens erzählen. Gerade in einer Zeit, in der neben den Gebieten der zahlenmäßigen Diaspora eine „Glaubensdiaspora“ immer deutlicher und spürbarer wird, sind wir aufgefordert, authentisch Zeugnis zu geben. Diese Thematik möchte die Diaspora-Aktion 2024 aufgreifen und den einzelnen Menschen ermutigen: **„Erzähle, worauf du vertraust“!**

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora. Mit der Förderung von jährlich mehr als 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10.11.2024, um 10:00 Uhr im Dom St. Peter in Regensburg mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Regensburger Bischof Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag, 10.11.2024, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17.11.2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. **Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden.** Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhielten im August 2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“. Mitte September 2024 wurde allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an: bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an: 05251 2996-94 oder per Fax an: 05251 2996-88.

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

93. Schlichtungsordnung für das Bistum Erfurt vom 16.10.2024 - Anlage

Die Schlichtungsordnung für das Bistums Erfurt vom 16.10.2024 wird mit Wirkung zum 01.11.2024 für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für ein Schlichtungsverfahren gemäß § 22 Abs. 1 DVO vom 30.06.1997 außer Kraft.

Erfurt, den 16.10.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

Die Schlichtungsordnung für das Bistum Erfurt ist Bestandteil dieses Amtsblattes und als Anlage diesem Amtsblatt beigelegt.

94. Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. vom 16.10.2024 - Anlage

Die Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das Bistums Erfurt e.V. vom 16.10.2024 wird mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. vom 17.06.2020 sowie etwaige entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Erfurt, den 16.10.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

Die Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das Bistum Erfurt ist Bestandteil dieses Amtsblattes und als Anlage diesem Amtsblatt beigelegt.

95. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2025

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in ihrer Sitzung am 25.06.2024 die Höhe der Gestellungsgelder 2025 zur Inkraftsetzung in den (Erz-) Diözesen einstimmig beschlossen und zur Umsetzung empfohlen.

Diesem Beschluss folgend werden die Gestellungsgelder ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Gruppe	EUR / Jahr
I	83.160
II	69.240
III	51.480
IV	43.920

Erfurt, den 16.10.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

96. Richtlinie über den Erlass und die Stundung von Kirchensteuer im Bistum Erfurt - Anlage

Gemäß § 3 Ziffer 2 des Statutes des Kirchensteuerrates der Diözese Erfurt vom 05.05.2017 hat der Kirchensteuerrat die als Anlage beigelegte „Richtlinie über den Erlass und die Stundung von Kirchensteuer im Bistum Erfurt“ am 09.09.2024 festgesetzt. Sie wurde von Bischof Dr. Neymeyr für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt.

Die Richtlinie über den Erlass und die Stundung von Kirchensteuer im Bistum Erfurt ist Bestandteil dieses Amtsblattes und als Anlage diesem Amtsblatt beigelegt.

97. Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke – Anlage

Der Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke in den Pfarreien kann ab sofort digital oder im Papierformat

im Bischöflichen Ordinariat, möglichst bis zum 13.11.2024, bestellt werden. In der Anlage finden alle Pfarreien ein Formular, das für die Bestellung per E-Mail: bischof@bistum-erfurt.de oder per Fax: 0361 6572-444 verwendet werden kann.

98. Hirtenwort am 1. Advent

Bischof Dr. Neymeyr wird ein Hirtenwort zu den Gremienwahlen am 09.03.2025 verfassen, das am 1. Adventssonntag 30.11./01.12.2024 in allen Gottesdiensten zu verlesen ist. Der Text wird rechtzeitig versandt.

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

99. Benutzungsordnung der Diözesan-Medienstelle des Bistums Erfurt - Anlage

Die Diözesan-Medienstelle einschließlich Ihrer Bibliothek ist eine Einrichtung des Bistums Erfurt. Sie versteht ihre Arbeit als Förderung des Einsatzes von Medien in der kirchlichen Bildungsarbeit, für den schulischen Unterricht und die außerschulische Bildungsarbeit mit dem Schwerpunkt der religiösen Bildung. Sie stellt ausgewählte Medien (audio-visuelle Medien und Printmedien, Spiele) innerhalb des Bistums Erfurt zur Verfügung. Die Mitarbeiter geben Tipps und Anregungen für deren Einsatz und beraten bei der Planung von Veranstaltungen. Die Bibliothek bietet neben der Fachliteratur auch ein umfangreiches Angebot an Kinder- und Jugendliteratur.

Die Benutzungsordnung der Diözesan-Medienstelle des Bistums Erfurt tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.05.2022 tritt damit außer Kraft.

Erfurt, 16.10.2024

(Siegel) gez. Dominik Trost, Generalvikar

Die Benutzungsordnung der Diözesan-Medienstelle des Bistums Erfurt ist Bestandteil dieses Amtsblattes und als Anlage diesem Amtsblatt beigelegt.

100. Exerzitien für Priester und Diakone

In der Zeit vom 12.01. bis 17.01.2025 findet ein Exerzitienkurs für Priester und Diakone im "Haus Rosengart", Am Klosterberg 2, 99894 Friedrichroda, statt. Beginn ist Sonntag, 18:00 Uhr, mit dem Abendessen; Ende am Freitag, nach dem Frühstück.

Diese Tage sind überschrieben mit:
*Gerufen zum Heil-Sein in der Welt von heute
Exerzitien für Priester im Heiligen Jahr*

Papst Franziskus hat vor einigen Jahren ein Schreiben über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute veröffentlicht. Es trägt den Titel GAUDETE ET EXULTATE. Am Beginn des Heiligen Jahres 2025 regen seine Inspirationen dazu an, über das eigene Heil-Sein und Heil-Werden nachzudenken.

Exerzitienbegleiter:

Pfarrer Dr. Christian Hartl ist derzeit Bischöflicher Beauftragter für Geistliches Leben im Bistum Augsburg und Direktor des diözesanen Exerzitienhauses St. Paulus. Viele Jahre war er in der Priesterausbildung tätig. Einige Jahre war er als Hauptgeschäftsführer des Osteuropa-Hilfswerkes Renovabis weltkirchlich unterwegs.

Die Kosten betragen 220,00 Euro.

Anmeldung bitte bis zum 06.12.2024 an:

Exerzitienwerk, Frau Henning:

info@exerzitienwerk-erfurt.de oder Tel: 0152 25 747 363

101. Erinnerung: Aufforderung zur Inanspruchnahme desurlaubes im laufenden Kalenderjahr 2024

Wie bereits in den letzten Jahren mitgeteilt, unterliegen alle Arbeitgeber nach der Gerichtsentscheidung des Bundesarbeitsgerichtes in Erfurt vom 19.02.2019 einer Mitwirkungsobliegenheit bei der Verwirklichung von Urlaubsansprüchen ihrer Mitarbeiter:innen. Diese sind schriftlich, unter Angabe des konkret bezifferten offenen Urlaubes, aufzufordern, sich umgehend mit den Vorgesetzten in Verbindung zu setzen, um die Planung des Resturlaubes im Kalenderjahr 2024 abzustimmen. Dabei muss auf die Folgen von nicht genommenem Urlaub hingewiesen werden. Es wird empfohlen, sich den Erhalt der Aufforderung von den Mitarbeiter:innen bestätigen zu lassen und als Nachweis zu den Personalunterlagen zu nehmen.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

102. Gremienwahlen am 09.03.2025

Die Gremienwahlen im Bistum Erfurt finden am Sonntag, 09.03.2025, statt. Seit dem 11.10.2024 sind Materialien zur Bewerbung der Wahl, einschließlich Informationen zu den Wahlmodalitäten und zur Kandidatur, unter <https://www.bistum-erfurt.de/pfarreien/gremienwahlen-2025/> zum Download verfügbar. Weitere Materialien und detaillierte Informationen werden gemäß dem veröffentlichten Zeitplan folgen.

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Priester

K ö n e n, Markus,

Pfarrvikar der Pfarrei St. Dionysius, Essen und Schulseelsorger an den Schulen des Schulzentrums Stoppenberg. Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit bisheriger Anschrift: **13.10.2024**

Gemeindereferentin

H ö r b e, Cordula,

Freistellung

Dienstende: **30.09.2024**

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegarbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Erfurt

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Dekret

über die Inkraftsetzung und die Veröffentlichung der Schlichtungsordnung für das Bistum Erfurt vom 16.10.2024

Die Schlichtungsordnung für das Bistums Erfurt vom 16.10.2024 wird mit Wirkung zum 01.11.2024 für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für ein Schlichtungsverfahren gemäß § 22 Abs. 1 DVO vom 30.06.1997 außer Kraft.

Erfurt, den 16.10.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Schlichtungsordnung für das Bistum Erfurt

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 22. November 2022

I. Schlichtungsstelle

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für das Bistum Erfurt“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat in Erfurt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese Erfurt haben.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern¹ und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Kirchliche Dienstvertragsordnung (DVO) unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der Kirchlichen Dienstvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Absatz 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus vier Beisitzern. Ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Absatz 4.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

§ 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. Sie dürfen nicht einem Leitungsorgan des Bischöflichen Ordinariates angehören.
- (3) Je zwei Beisitzer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5 Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bischof nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Erfurt ernannt. Die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes ist vom Vorsitzenden sowie vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens in Textform, zu erklären.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6 Benennung der Beisitzer

- (1) Die zwei Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Erfurt benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die zwei Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber werden vom Generalvikar benannt.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) Der Vorsitzende belehrt die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist

diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung des Bistums Erfurt.

- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Beginn der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet,
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Ordinariat in Erfurt.
- (2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

II. Schlichtungsverfahren

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
1. Antragsteller
 2. Antragsgegner.
- (2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. Anträge sind schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der Antrag vorher angekündigt wurde und der Gegenseite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von drei Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14 Zurückweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekennnisses. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist schriftlich zu äußern.
- (3) Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene

Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

- (4) Die Schlichtungsstelle bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden oder - in dessen Verhinderungsfall - dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber. Den Vorsitz hat der Vorsitzende oder - in dessen Verhinderungsfall - der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Soweit es sich bei den Beteiligten um eine juristische Person handelt, bezieht sich die Pflicht zum persönlichen Erscheinen auf deren gesetzlichen Vertreter. Dieser ist nach Maßgabe des § 141 Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung befugt, andere Personen zu bevollmächtigen. Der Vorsitzende kann die Beteiligten von der Pflicht des persönlichen Erscheinens entbinden. Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18 Beweisaufnahme

- (1) Soweit erforderlich, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Absatz 2

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzuziehenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Absatz 2 für gescheitert.

§ 20 Verfahren nach § 2 Absatz 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Absatz 3 mit Beschluss.
- (2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

- (6) Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Dienstvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22 Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 15 Absatz 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. Kosten des Verfahrens, gemeinsame Schlichtungsstelle, Schlussbestimmungen

§ 23 Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung des Bistums Erfurt auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese Erfurt.

§ 25 Bildung gemeinsamer Schlichtungsstellen

- (1) Mehrere (Erz-)Diözesen können sich zusammenschließen und nach Maßgabe dieser Ordnung eine gemeinsame Schlichtungsstelle bilden.
- (2) Der nach Lebensalter jeweils älteste (Erz-)Bischof übernimmt die Rolle des Bischofs im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die beteiligten (Erz-)Bischöfe entscheiden, wo der Sitz der Schlichtungsstelle sein wird.
- (4) Ansonsten gelten für die gemeinsame Schlichtungsstelle die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für ein Schlichtungsverfahren gemäß § 22 Abs. 1 DVO vom 30. Juni 1997 außer Kraft.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 5 und 6 dieser Ordnung im Amt. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Absatz 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Erfurt, den 16.10.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Dekret

über die Inkraftsetzung und die Veröffentlichung der Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. vom 16.10.2024

Die Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das Bistums Erfurt e.V. vom 16.10.2024 wird mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e. V. vom 17.06.2020 sowie etwaige entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Erfurt, den 16.10.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für den Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesan-Caritasverband für das Bistum Erfurt (DiCV Erfurt) in der Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher und caritativer Einrichtungen, die dem DiCV Erfurt als Mitglieder angeschlossen sind.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeitenden und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AVR-AT bleiben unberührt.
- (7) Die Zuständigkeiten der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden¹, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus vier Beisitzern. ²Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ²Sie dürfen nicht einem Leitungsorgan des DiCV Erfurt, einer seiner Tochtergesellschaften oder Mitglieder angehören.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

- (3) ¹Die Beisitzer müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen sowie im Dienst einer Einrichtung stehen, die unter den Geltungsbereich der AVR fällt. ²Je zwei Beisitzer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen.

§ 5 Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bischof des Bistums Erfurt auf Vorschlag des Vorstandes des DiCV Erfurt ernannt. ²Die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes ist vom Vorsitzenden sowie vom Stellvertreter mindestens in Textform zu erklären.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6 Benennung der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Erfurt benannt und dem Generalvikar sowie dem Vorstand des DiCV Erfurt rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Vom Vorstand des DiCV Erfurt werden der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein Vertreter für den Fall der Verhinderung benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) ¹Der Vorsitzende belehrt die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) ¹Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. ³Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. ⁴Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung des DiCV Erfurt.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. ²Der Beginn der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. ³Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) ¹Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. ²Sitz der Geschäftsstelle ist beim DiCV Erfurt (derzeit Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt).
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden. ²Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der DiCV Erfurt.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 1. Antragsteller
 2. Antragsgegner.
- (2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. ²Anträge sind in Schriftform über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. ³Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) ¹Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) ¹Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14 Zurückweisung des Antrags

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe

abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) ¹Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. ²Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. ³Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) ¹Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekanntnisses. ²Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Schriftform zu äußern.
- (3) Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) ¹Die Schlichtungsstelle bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. ²Dieser besteht aus dem Vorsitzenden oder - in dessen Verhinderungsfall - dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie abwechselnd - nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzer - aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber. ³Den Vorsitz hat der Vorsitzende oder - in dessen Verhinderungsfall - der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) ¹Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Soweit es sich bei den Beteiligten um eine juristische Person handelt, bezieht sich die Pflicht zum persönlichen Erscheinen auf deren gesetzlichen Vertreter. ³Dieser ist nach Maßgabe von § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO befugt, andere Personen zu bevollmächtigen. ⁴Der Vorsitzende kann die Beteiligten von der Pflicht des persönlichen Erscheinens entbinden. ⁵Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt

der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁶Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 19 Verfahren nach § 2 Abs. 3 - Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) ¹Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) ¹Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 20 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 19

- (1) ¹Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. ²Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die

auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 21 Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) ¹Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. ²Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden endgültig. ³Die Entscheidung wird durch unanfechtbaren Beschluss getroffen. ⁴Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 15 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. ²Andernfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Kosten des Verfahrens

- (1) ¹Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird eine Kostenpauschale von 500,00 € erhoben. ²Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung des DiCV Erfurt auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) ¹Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. ²Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 23 Kosten der Schlichtungsstelle

¹Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt der DiCV Erfurt. ²§ 22 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Bildung gemeinsamer Schlichtungsstellen

- (1) Mehrere (Erz-)Diözesen können sich zusammenschließen und nach Maßgabe dieser Ordnung eine gemeinsame Schlichtungsstelle für die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände bilden.
- (2) Der nach Lebensalter jeweils älteste (Erz-)Bischof übernimmt die Rolle des Bischofs im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die beteiligten (Erz-)Bischöfe entscheiden, wo der Sitz der Schlichtungsstelle sein wird.
- (4) Ansonsten gelten für die gemeinsame Schlichtungsstelle die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e. V. vom 17.06.2020 sowie etwaige entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

- (3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 5, 6 dieser Ordnung im Amt. ²Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Erfurt, den 16.10.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Richtlinie über den Erlass und die Stundung von Kirchensteuer im Bistum Erfurt

Der Kirchensteuerrat der Diözese Erfurt legt gemäß § 3 Abs. 2 Statut des Kirchensteuerrates der Diözese Erfurt vom 5. Mai 2017 die Richtlinie bezüglich Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß der aktuell geltenden Fassung der Kirchensteuerordnung für das Bistum Erfurt (Freistaat Thüringen) fest.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass sowie die Stundung römisch-katholischer Kirchensteuerfestsetzungen in der Zuständigkeit des Bistums Erfurt.
- (2) Maßgebend sind die Feststellungen des Finanzamtes in dem Steuerbescheid, welcher als Besteuerungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer dient.
- (3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird im Rahmen dieser Richtlinie wie die Kirchensteuer behandelt.

§ 2

Umfang des Erlasses

- (1) Der Kirchensteuerrat kann nach Ausübung des Ermessens gemäß § 8 dieser Richtlinie Kirchensteuerfestsetzungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Auf die nachfolgend genannten Einkünfte wird die Kirchensteuer durch den Kirchensteuerrat auf Antrag regelmäßig erlassen oder teilweise erlassen:
 - Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes (§ 34 EStG i. V. m. § 24 Nr. 1 a EStG) in Höhe von max. 75 %,
 - gewerbliche Einkünfte aus Veräußerungsgewinn gemäß § 17 EStG in Höhe von max. 50 %, hierzu zählen auch die in § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die gemäß § 3 Nr. 40 b EStG i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind sowie
 - Veräußerungsgewinne im Sinne des § 34 EStG i. V. m. den §§ 14, 16 und 18 Absatz 3 EStG in Höhe von max. 50%.
- (3) Ein (Teil-)Erlass wird grundsätzlich nur in den Fällen gewährt, in denen der Kirchensteuerrat keinen Anlass des rechtsgestaltenden Missbrauchs steuerrechtlicher Vorschriften gemäß § 42 AO zu vermuten hat oder anderweitige triftige Gründe dafür vorliegen, einen (Teil-)Erlass nicht zu gewähren. Triftige Gründe im Rahmen dieser Regelung können dabei insbesondere sein:
 - die Festsetzung des zu Grunde zu legenden Einkommensteuerbescheides fußt auf der Grundlage einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO durch das zuständige Finanzamt,
 - die Festsetzung des zu Grunde zu legenden Einkommensteuerbescheides resultiert ganz oder teilweise aus einem Vorgang gemäß §§ 369 ff. AO (Straf- und Bußgeldverfahren).

§ 3 Stundung

- (1) Kirchensteuer kann analog der Vorgaben des § 222 AO gestundet werden.
- (2) Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden grundsätzlich nicht erhoben.

§ 4 Form und Frist des Antrags

- (1) Der Erlass bzw. die Stundung der Kirchensteuer erfolgen auf schriftlichen Antrag an das Bischöfliche Ordinariat Erfurt. Anträge können auch in elektronischer Form eingereicht werden.
- (2) Etwaige Billigkeitsgründe sind darzulegen und zu belegen. Hierbei ist auch darzulegen, warum Billigkeitsmaßnahmen in Bezug auf die Grundlagensteuer nicht infrage kommen.
- (3) Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§§ 169 ff. AO) zu stellen. Dem Antrag sind der vollständige Einkommen- und Kirchensteuerbescheid sowie alle weiteren geeigneten Unterlagen zur Prüfung beizufügen und auf Anforderung nachzureichen. Auf Anforderung ist dem Bischöflichen Ordinariat Erfurt auch die Ermächtigung zu erteilen, entscheidungserhebliche Auskünfte beim Finanzamt einzuholen, widrigenfalls der Erlassantrag nicht weiter bearbeitet und nicht mehr darüber entschieden werden kann.
- (4) Genügt ein Antrag nicht der erforderlichen Form gemäß dieser Vorschrift, so ist der Antragsteller auf diesen Umstand schriftlich hinzuweisen. Im Rahmen der Hinweisgebung ist eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ergänzung des Antrages zu setzen. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von zwei Wochen. In zu begründenden Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Frist möglich.

§ 5 Antragsbefugnis

Anträgen auf Erlass oder Stundung von Kirchensteuer wird grundsätzlich nur stattgegeben, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung und Erlassentscheidung Mitglied der römisch-katholischen Kirche im Bistum Erfurt ist, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Der (Teil-)Erlass bzw. die Stundung der Kirchensteuer soll die Bindung des Kirchenmitglieds an seine Kirche stärken, was auch bei einem Wiedereintritt der Fall ist.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Über Erlass- und Stundungsanträge entscheidet das Bischöfliche Ordinariat Erfurt im Auftrag des Kirchensteuerrates auf Grundlage dieser Richtlinie.
- (2) Dem Kirchensteuerrat wird regelmäßig, mindestens jährlich, über Entscheidungen des Bischöflichen Ordinariats Erfurt aufgrund entsprechender Anträge Bericht erstattet.

§ 7 Grundlagensteuerbescheid

- (1) Erlassentscheidungen können nur auf der Basis von bestandskräftigen Steuerbescheiden (§§ 172 - 177 AO) des jeweils zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden. Soweit bestandskräftige Steuerbescheide durch das Finanzamt geändert werden, werden die in der Folge ergehenden Änderungsbescheide wie neue Steuerbescheide behandelt.
- (2) Ein Erlass oder eine Ermäßigung bei Steuervorauszahlungen sind nicht möglich.
- (3) Soweit der Grundlagensteuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO steht, bzw. ein Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 AO aufgebracht ist, welcher sich auf die dem Antrag zu Grunde zu legenden Einkünften bezieht, so ist dies bei der Erlassentscheidung ebenso zu berücksichtigen.
- (4) Grundsätzlich ist von dem im Grundlagensteuerbescheid festgestellten Sachverhalt und den daraus resultierenden steuerlichen Bewertungen und Berechnungen als Grundlage auszugehen. Soweit ein Erlass der Kirchensteuer aufgrund eines Vorgangs im Sinne des § 34 EStG begehrt wird, ist dieser nur möglich, wenn der Steuerbescheid oder eine Bestätigung des Finanzamtes die Voraussetzungen des § 34 EStG bestätigen.

§ 8 Ermessen

- (1) Die Entscheidung über einen Erlassantrag gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung.
- (2) Die Ermessensausübung muss dabei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigen.
- (3) Der Erlass ist in den Fällen zu gewähren, in denen die Steuereinzahlung unbillig ist. Die Unbilligkeit der Steuereinzahlung liegt dann vor, wenn:
 - eine Erlasswürdigkeit und
 - eine Erlassbedürftigkeit
 vorliegen.
- (4) Die Erlasswürdigkeit liegt dann vor, wenn der Steuerpflichtige den der Besteuerung zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht wesentlich selbst verursacht hat und dieser Sachverhalt für ihn nicht zu einem wesentlichen Vermögenszuwachs geführt hat. Dabei sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zur Prüfung heranzuziehen.
- (5) Die Erlassbedürftigkeit liegt dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen nicht ohne Weiteres zuzumuten ist, aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten die Steuerlast vollständig und pünktlich zu entrichten und den Steuerpflichtigen an der Entstehung dieser finanziellen Situation kein persönliches Verschulden anzulasten ist. Dabei ist die Möglichkeit einer Fremdfinanzierung der Steuerlast ebenso zu berücksichtigen, wie die Möglichkeit einer ratenweisen Entrichtung der Steuerlast über einen angemessenen Zeitraum.
- (6) Die Unbilligkeitsbestandteile der Erlasswürdigkeit und Erlassbedürftigkeit müssen jeweils beide erfüllt sein, um eine Ermessensausübung mit dem Ergebnis eines Steuererlasses vornehmen zu können.
- (7) Erlassanträge gemäß § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie sind bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen, sofern keine offensichtlichen Ablehnungsgründe vorliegen, die in der Person des Steuerpflichtigen begründet sind, ohne Ermessensausübung zu entscheiden.

§ 9
Änderung einer Erlassentscheidung

Soweit eine Erlassentscheidung ausgesprochen wurde und sich später die Bemessungsgrundlage ändert beziehungsweise die Voraussetzungen für einen Erlass nicht mehr vorliegen, kann das Bischöfliche Ordinariat Erfurt im Auftrag des Kirchensteuerrates den Erlass dem Grunde und der Höhe nach überprüfen und gegebenenfalls wieder aufheben oder anpassen.

§ 10
Geltung der Abgabenordnung

Neben dieser Richtlinie sind grundsätzlich die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) anzuwenden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Abgabenordnung zu treffen.

§ 11
Informationsaustausch

Das Finanzamt, welches den Grundlagensteuerbescheid erlassen hat, erhält seitens des Bischöflichen Ordinariates Erfurt Kenntnis von Entscheidungen, welche die Steuerlast des Steuerbürgers berühren.

§ 12
Inkrafttreten

Die Richtlinie über den Erlass und die Stundung von Kirchensteuer im Bistum Erfurt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Bistums Erfurt in Kraft. Damit tritt der Beschluss des Kirchensteuerrates vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, 09. September 2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke in den Pfarreien

Bestellung

E-Mail: bischof@bistum-erfurt.de

FAX: 0361 6572 - 444

Der Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke kann den Pfarreien digital oder als Papierdokument zugestellt werden. Bitte senden Sie dem Bischöflichen Büro **bis zum 13. November 2024** Ihre Bestellung zu.

- Zusendung per Post Exemplare

Pfarrei (vollständige Anschrift)

.....
.....
.....

- Zusendung digital
(E-Mail-Adresse)

.....

- Abholung im Bischöflichen Ordinariat

am

..... Exemplare

.....

Pfarrei

.....

Datum, Unterschrift

Dekret

über die Inkraftsetzung und die Veröffentlichung der Benutzungsordnung der Diözesan-Medienstelle des Bistums Erfurt

Die Diözesan-Medienstelle einschließlich Ihrer Bibliothek ist eine Einrichtung des Bistums Erfurt. Sie versteht ihre Arbeit als Förderung des Einsatzes von Medien in der kirchlichen Bildungsarbeit, für den schulischen Unterricht und die außerschulische Bildungsarbeit mit dem Schwerpunkt der religiösen Bildung. Sie stellt ausgewählte Medien (audio-visuelle Medien und Printmedien, Spiele) innerhalb des Bistums Erfurt zur Verfügung. Die Mitarbeiter geben Tipps und Anregungen für deren Einsatz und beraten bei der Planung von Veranstaltungen. Die Bibliothek bietet neben der Fachliteratur auch ein umfangreiches Angebot an Kinder- und Jugendliteratur.

Die Benutzungsordnung der Diözesan-Medienstelle des Bistums Erfurt tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.05.2022 tritt damit außer Kraft.

Erfurt, den 16.10.2024

(Siegel)

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Diözesan-Medienstelle des Bistums Erfurt

Aufgabe

Die Diözesan-Medienstelle einschließlich ihrer Bibliothek ist eine Einrichtung des Bistums Erfurt. Sie versteht ihre Arbeit als Förderung des Einsatzes von Medien in der kirchlichen Bildungsarbeit, für den schulischen Unterricht und die außerschulische Bildungsarbeit mit dem Schwerpunkt der religiösen Bildung. Sie stellt ausgewählte Medien (audio-visuelle Medien und Printmedien, Spiele) innerhalb des Bistums Erfurt zur Verfügung. Die Mitarbeiter geben Tipps und Anregungen für deren Einsatz und beraten bei der Planung von Veranstaltungen. Die Bibliothek bietet neben der Fachliteratur auch ein umfangreiches Angebot an Kinder- und Jugendliteratur.

Angebote

- Verleih von Filmen mit didaktischen Begleitmaterialien (DVD)
- Verleih von Lichtbildreihen (Dias)
- Verleih von Tonies und Tonieboxen
- Verleih von Erzähltheaterkarten (Kamishibai)
- Verleih von Büchern und Hörbüchern (Audio-CDs)
- Internet-Service: Onlinekatalog:
<http://medienstelle-erfurt.internetopac.de>
- Beratung
- Bildungsangebote in der Medienstelle (nach Absprache)
- Internet-Service: Medienzentralen/Medienportal
- Verleih von Gesellschaftsspielen

Benutzungsordnung

I. Ausleihe

1. Die Anmeldung erfolgt mit der Vorlage eines gültigen Personalausweises.
2. Für die Ausleihe ist eine gültige Ausleihberechtigung (Benutzer ausweis mit Kundennummer) erforderlich.
3. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangt.
4. Die Überlassung von Medien und Materialien ist kostenfrei. Die Medien dürfen ausschließlich für nichtgewerbliche Zwecke eingesetzt werden.
5. Die Ausleihfristen betragen:

Medienart	Ausleihzeit
Bücher	4 Wochen
Audio-CDs, CD-ROMs	4 Wochen
Diaserien, Bilderbuchkinos	2 Wochen
Medienkoffer	2 Wochen
Bildungsfilme (DVD, DVD-ROM, CD)	2 Wochen
Spiele	4 Wochen
Tonies/Tonieboxen	2 Wochen
private Unterhaltungsfilme (DVDs)	1 Woche

Medien gelten nur dann als zurückgegeben, wenn das Begleitmaterial vollständig mitgeliefert wird.

6. Eine Terminverlängerung ist nur vor Ablauf der Leihfrist und mit ausdrücklicher Genehmigung (Verlängerungsbuchung) der Medienstelle möglich.
Der bei der Ausleihe genannte Rückgabetermin ist im Hinblick auf den weiteren Verleih der Medien unbedingt einzuhalten.
7. Vorbestellungen sind bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten im Voraus möglich.
Die Bestellungen sind schriftlich, telefonisch oder per E-Mail vorzunehmen (unter folgenden Angaben: Name, Anschrift, Kunden-Nr., Titel der gewünschten Arbeitsmaterialien, Angabe der Medien-Nr.).
8. Der Weiterverleih oder die Weitergabe ausgeliehener Medien und Materialien ebenso wie das Überlassen der Kundennummer an Dritte ist nicht gestattet.
9. Das Kopieren bzw. die Vervielfältigung der entliehenen Medien ist mit Ausnahme der Kopiervorlagen der religionspädagogischen Arbeitsmaterialien ausdrücklich untersagt.

II. Ausleihen von Gesellschaftsspielen

1. Gesellschaftsspiele können für 4 Wochen entliehen werden.
2. Die Medienstelle ist nicht verpflichtet, batteriebetriebene Spiele mit Batterien zu verleihen.

Pflichten der Benutzer

3. Die Medienstelle verleiht die Spiele in einen ordnungsgemäßen, vollständigen Zustand.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, die Spiele in einem vollständigen und geordneten Zustand zurückzugeben.
5. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Spiele ist der Medienstelle unverzüglich anzuzeigen.
6. Bei der Berechnung des durch den Benutzer entstandenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Spieles zugrunde gelegt, mindestens aber 10,- € Bearbeitungsgebühr.

III. Ausleihen von Tonies und Tonieboxen

1. Tonies und Tonieboxen werden nur für einen Zeitraum von 2 Wochen ausgeliehen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
2. Von einem Haushalt dürfen nur insgesamt 2 Tonies und eine Toniebox entliehen werden.
3. Tonies:
Die Tonies werden in einem ordnungsgemäßen Zustand samt Umverpackung entliehen.
Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Benutzer.
4. Tonieboxen:
Die Toniebox wird in seiner Werkseinstellung entliehen. Sie wird samt Ladestation und Tasche entliehen.
Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Benutzer
5. Mögliche Beschädigungen oder der Verlust von Tonies oder Toniebox sind der Medienstelle sofort mitzuteilen.
6. Bei der Berechnung des durch den Benutzer entstandenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Tonies oder der Toniebox zugrunde gelegt, mindestens aber 10,- € Bearbeitungsgebühr.

IV. Versäumnisgebühren

1. Bei Überschreitung der Verleihzeiten wird eine Versäumnisgebühr fällig. Sie beträgt:

Medienart	Gebühr pro Tag und Medium
Bücher, Audio-CDs, CDs, CD-ROMs	0,10 €
DVDs, DVD-ROMs, Bilderbuchkinos, Erzähltheaterkarten, Medienkoffer	0,50 €
Spiele, Tonies, Tonieboxen	2,00 €

Die Medienstelle behält sich die Berechnung der Kosten für die Mahnung bei Terminüberschreitung oder in anderen Fällen der Nichteinhaltung von Nutzungsbedingungen vor (Porto, Telefongebühren, Material, etc.).

2. Nicht termingerecht abgeholte Medien werden storniert.

V. Bereitstellung der Medien

Medien werden zu den Öffnungszeiten in der Medienstelle zur Abholung bereitgestellt.

VI. Haftung

1. Tritt nach Übernahme der Medien ein Schaden oder Verlust auf, so hat der Benutzer die Medienstelle darüber unverzüglich zu informieren.
2. Für Beschädigung und Verlust von Medien und weiterem Material haftet der Benutzer.
3. Nicht zurückgegebene Begleitmaterialien werden mit dem Wiederbeschaffungswert, mindestens aber mit einer Bearbeitungsgebühr von 10,- € in Rechnung gestellt.
4. Die Medienstelle übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch digital gespeicherte Daten auf DVDs, CDs und CD-ROMs entstanden sind.

Für Schäden an Hard- und Software durch die Verwendung der Daten bzw. der Programme sowie das ordnungsgemäße Funktionieren der Software auf den genannten Datenträgern übernimmt die Medienstelle keine Haftung. Die Haftung für mittelbare Schäden oder entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

VII. Qualitätssicherung

1. Die Medienstelle arbeitet unter dem Anspruch, Medien in optimaler Qualität zu verleihen. Eine Gewähr für die Unversehrtheit von AV-Medien (audiovisuelle Medien) kann jedoch nicht übernommen werden.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und Materialien ordnungsgemäß zu behandeln. Sie sind sachkundig auf einwandfreien Geräten einzusetzen. Sollte der Benutzer Beschädigungen an Medien feststellen, so ist vom Einsatz abzuraten. Defekte Teile sind zurückzugeben.
3. Dem Benutzer ist es nicht gestattet, entstandene Schäden selbst zu beseitigen. Jegliche Veränderung entliehener Medien ist unzulässig.

VIII. Urheberrechte

1. Der Benutzer ist verpflichtet, auf die Einsatzrechte der ausgeliehenen Medien zu achten.

2. Medien mit den V+Ö-Rechten dürfen im Rahmen der Durchführung von öffentlichen (Bildungs-) Veranstaltungen, kirchlichen Veranstaltungen und des Schulunterrichts eingesetzt werden.
3. Medien, welche ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind, werden in gesonderten Rubriken geführt und sind entsprechend gekennzeichnet.
4. Sollten beim Einsatz von AV-Medien der Medienstelle weitere Vergütungen im Sinne des Urheberrechtes – z. B. bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – anfallen, so sind diese vom Benutzer zu tragen.
5. Jede gewerbliche Nutzung der Medien und öffentliche Werbung für Film- und Kinoveranstaltungen sind nicht erlaubt.
6. Open Air-Veranstaltungen sind nur unter besonderen Voraussetzungen erlaubt. Diese sind bei der Medienstelle zu erfragen.

IX. Anerkennung der Nutzungsbedingungen

1. Mit der Bestellung und der Ausleihe erklärt der Benutzer, die bestehenden Urheberrechte zu beachten. Einzelheiten über die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Urheberrechtsgesetz.
2. Verleihtermine und die angemessene Behandlung der Medien sind unbedingt zu beachten.
3. Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen ist die Medienstelle berechtigt, die betreffende Person vom Verleih auszuschließen.
4. Mit der Bestellung und der Ausleihe von Medien werden die Nutzungsbedingungen der Medienstelle des Bistums Erfurt anerkannt.
5. Das Lizenzgebiet ist das Bistum Erfurt.
6. Erfüllungsort ist Erfurt. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich nicht ein anderer vorgesehen ist, Erfurt.

X. Datenschutz

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die Diözesan-Medienstelle des Bistums Erfurt die von ihm angegebenen Daten sowie die durch Nutzung entstandenen Daten für die Dauer des Nutzungsverhältnisses zur Erfüllung seiner Aufgaben in nicht automatisierter sowie in automatisierter Form erhebt, verarbeitet, insbesondere speichert und nutzt. Ohne das datenschutzrechtliche Einverständnis kann die Nutzung der Diözesan-Medienstelle nicht erfolgen. Die personenbezogenen Daten des Benutzers werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

XI. Gleichstellungsklausel

Die in der Benutzungsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht in gleicher Weise.

X. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit dem 01.10.2024 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.05.2022 tritt damit außer Kraft.

gez. Dominik Trost
Generalvikar



Und so finden Sie zu uns:



1. Haupteingang
2. Eingang über Ursulinenkloster
3. Toreinfahrt (Parkmöglichkeit)



Bildungshaus St. Ursula
Katholische Heimvolkshochschule

Trommsdorffstr. 29 Tel.: 0361 / 60114-0
99084 Erfurt Fax: 0361 / 60114-99
E-Mail: kurse@bildungshaus-st-ursula.de



Bildungshaus St. Ursula
Katholische Heimvolkshochschule

Exerzitien zum Jahresbeginn.

01. - 05. Januar 2025



Seminar

Exerzitien sind ein spirituelles Lernprogramm, durch das man mit Gott ins Gespräch kommen und sein Leben neu ausrichten kann, mit Hilfe von Bibeltexten und persönlichen Übungen. Der Kurs, gestaltet nach der Tradition des Ignatius von Loyola und der Jesuiten, enthält tägliche Impulse, Übungen in der Gruppe und allein, größtenteils im Schweigen, mit täglichem Gottesdienst, mit der Möglichkeit zum individuellen Begleitgespräch.

Eingeladen sind alle, die spirituell auf der Suche sind, sei es, dass sie schon Erfahrung mit Exerzitien haben, sei es, dass sie sich zum ersten Mal sich auf diesen Weg einlassen.

Kursleiter:

Pater Stefan Kiechle SJ ist 1982 in den Jesuitenorden eingetreten und wurde 1989 zum Priester geweiht. Er war von 1998 bis 2007 Novizenmeister und hat in verschiedenen Aufgaben in der Hochschuleelsorge und Exerzitienbegleitung gearbeitet. Von 2010 bis 2017 war er Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten. Er ist Delegat für Ignatianische Spiritualität und Chefredakteur der Kulturzeitschrift „Stimmen der Zeit“.

Termin

Datum: 01. - 05. Januar 2025

Zeit: Mittwoch, 18.00 Uhr – Sonntag, 13.00 Uhr

Ort: St. Ursula, Erfurt

Kursleiter: Pater Dr. Stefan Kiechle SJ,
langjähriger Exerzitienbegleiter,
Chefredakteur der Kulturzeitschrift
„Stimmen der Zeit“

Kosten: 260,- € (ÜN/VP im EZ)

Kursgebühr: 115,- €

Eine Vergünstigung für Teilnehmer/-Innen aus dem Bistum Erfurt kann angefragt werden.

Kursnummer: URS 2501012

Anmeldung: St. Ursula, Erfurt

Information zur Anmeldung und Bezahlung

1. Ihre Anmeldung richten Sie bitte unter Angabe der Kursnummer an die Heimsvolkshochschule St. Ursula. Durch die von Ihnen getätigte telefonische oder schriftliche Anmeldung sind Sie verbindlich für den Kurs angemeldet. Eine eigene Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Sind Kurse überbelegt oder müssen Kurse ausfallen, werden Sie selbstverständlich benachrichtigt.
2. Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet die Kosten für Verpflegung und Unterkunft für den ganzen Kurs.
3. Wir bitten Sie, den Teilnehmerbeitrag im Voraus zu überweisen an folgende Bankverbindung:

Inhaber:	HVHS St. Ursula
IBAN:	DE46 3706 0193 5040 0690 48
BIC:	GENODED1PAX
Bank:	Pax-Bank e.G. Erfurt
Zweck:	(Bitte vermerken Sie Kursnummer und Ihren Namen)

4. Sollten Sie Ihre Teilnahme stornieren müssen, bitten wir Sie in jedem Falle um Nachricht. Stornogebühren fallen an, wenn Sie sich weniger als 10 Tage vor Kursbeginn wieder abmelden oder den von Ihnen gebuchten Platz nicht wahrnehmen: 8 – 5 Tage vorher 10,00 €; 4 – 0 Tage vorher die volle Kursgebühr.